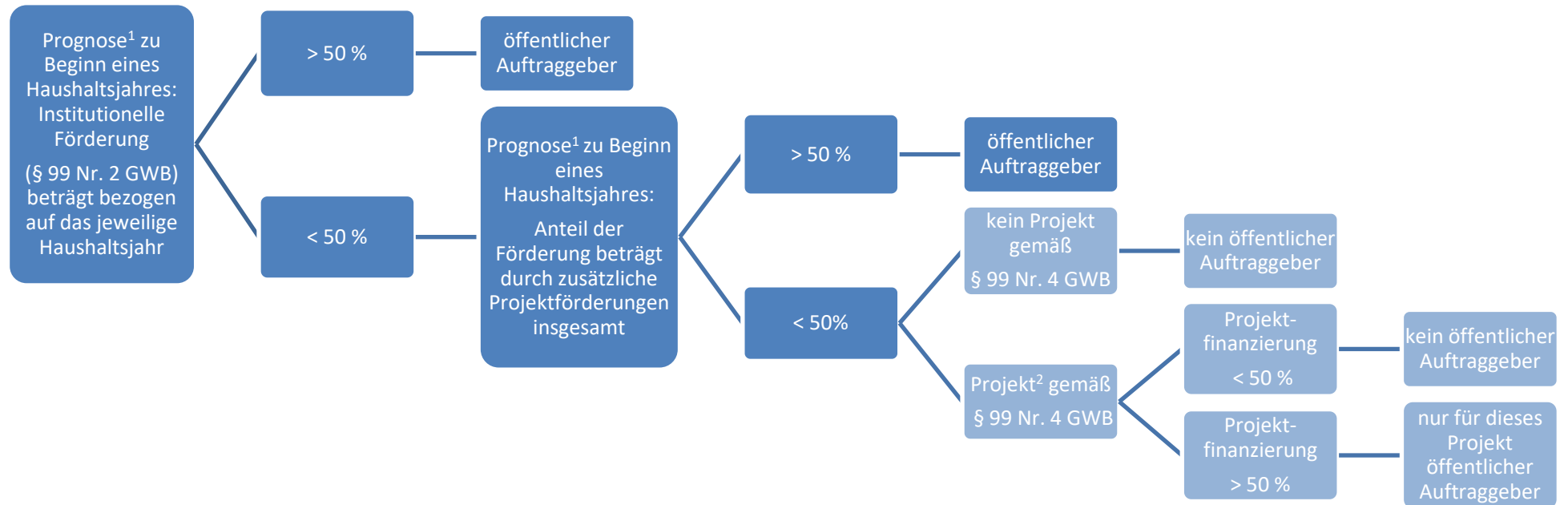


Übersicht: Auftraggebereigenschaft in Abhängigkeit vom Umfang der prognostizierten Zuwendungen



¹ Prognose erfolgt auf der Grundlage der zu Beginn eines Haushaltsjahres verfügbaren, ggf. auch nur veranschlagten Zahlen. Die Entscheidung über die Einordnung als öffentlicher Auftraggeber erfolgt auf Grundlage dieser Prognose. Sie gilt für das gesamte Haushaltsjahr und ändert sich durch unerwartete zusätzliche/entfallende Projektförderungen nicht. Bei der Prognose sind nicht nur die zum Zeitpunkt der Prognose bereits sicher feststehenden Zahlungen zu berücksichtigen sondern auch solche, mit denen der Zahlungsempfänger im Laufe des weiteren Jahres üblicherweise rechnen kann, z.B. weil dieselben Zuwendungen in den vergangenen Jahren immer erteilt wurden.

Als öffentliche Finanzierung sind alle Zahlungen eines öffentlichen Auftraggebers einzustufen, welche als Finanzmittel ohne spezifische Gegenleistungen die Tätigkeiten der betreffenden Einrichtung finanzieren oder unterstützen. Zahlungen im Rahmen eines Leistungsaustausches stellen keine öffentliche Finanzierung dar (EuGH, C-380/98).

² Ist die Gesamtförderquote (institutionelle + projektbezogene Förderung) unter 50 % ist der Zuwendungsempfänger kein öffentlicher Auftraggeber. Aber auch bei einer Gesamtförderquote unterhalb 50 %, kann der Zuwendungsempfänger für einzelne Projekte, welche für sich genommen zu mehr als 50 % öffentlich gefördert werden (§ 99 Nr. 4 GWB), als öffentlicher Auftraggeber anzusehen sein. Bei der Vergabe von Aufträgen, die mit diesem Projekt in Zusammenhang stehen, ist Vergaberecht zu beachten.

→ Die Prognoseentscheidungen sind in einem Vermerk nachvollziehbar zu dokumentieren!